KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 498 endg.

Brüssel, den 30. November 1992

Vorschläge für

ENTSCHEIDUNGEN DES RATES

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irlands, des Großherzogtums Luxemburg, der Italienischen Republik, des Königreichs der Niederlande und des Spanischen Königreichs, eine der besonderen Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden

(von der Kommission vorgelegt)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine besondere Maßnahme gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben, das am 22. Mai 1992 bei der Kommission eingegangen ist, ersuchte die Regierung des Vereinigten Königreichs um die Ermächtigung zur Einführung einer besonderen Maßnahme gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1), geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2).

Nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) hat jeder Steuerpflichtige, der Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert hat und dem gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugewiesen wurde, für jedes Kalenderquartal eine Aufstellung vorzulegen, in der die Erwerber mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgeführt sind, denen Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert wurden. Letztgenannter Artikel regelt die Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen.

Artikel 22 Absatz 12 bestimmt, daß der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen kann, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Weiterhin bestimmt Artikel 22 Absatz 12, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S.1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) dargelegten Form erfolgen können.

Gegenstand des beigefügten Vorschlags für eine Entscheidung ist eine besondere Maßnahme in der unter Buchstabe b) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form, mit der die Verwaltungsverpflichtungen der im innergemeinschaftlichen Handel Tätigen nach dem 1. Januar 1993 vereinfacht werden sollen, ohne die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze zu beeinträchtigen.

Nach Auffassung der Kommission sollte das Vereinigte Königreich daher ermächtigt werden, die beabsichtigte besondere Maßnahme vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996, dem voraussichtlichen Ende der Geltungsdauer der Übergangsregelung nach Artikel 281 der geänderten Sechsten Richtlinie, anzuwenden.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine besondere Maßnahme gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1) in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2) geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 22,

auf Vorschlag der Kommission,

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 22 Absatz 12 kann der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Artikel 22 Absatz 12 bestimmt weiterhin, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 dargelegten Form erfolgen können.

Mit einem Schreiben, das bei der Kommission am 22. Mai 1992 eingegangen ist, ersuchte das Vereinigte Königreich um die Ermächtigung zur Einführung einer Vereinfachungsmaßnahme in der unter Buchstabe b) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form.

Die Ermächtigung ist befristet.

Die besondere Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Eigenmittel, die den Europäischen Gemeinschaften aus der Mehrwertsteuer zufließen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates geänderten Fassung wird das Vereinigte Königreich hiermit ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 eine besondere Maßnahme gemäß Buchstabe b) des Artikels 22 Absatz 12 einzuführen, um die Verpflichtungen nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) über Aufstellungen zu vereinfachen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark, besondere Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstaben a) und b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

BEGRÜNDUNG

Mit einem Schreiben, das am 24. Juni 1992 bei der Kommission eingegangen ist, ersuchte die dänische Regierung um die Ermächtigung zur Einführung besonderer Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1), geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2).

Nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) hat jeder Steuerpflichtige, der Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert hat und dem gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugewiesen wurde, für jedes Kalenderquartal eine Aufstellung vorzulegen, in der die Erwerber mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgeführt sind, denen Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert wurden. Letztgenannter Artikel regelt die Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen.

Artikel 22 Absatz 12 bestimmt, daß der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen kann, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Weiterhin bestimmt

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S.1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

Artikel 22 Absatz 12, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) dargelegten Form erfolgen können.

Gegenstand des beigefügten Vorschlags für eine Entscheidung sind besondere Maßnahmen in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form, mit der die Verwaltungsverpflichtungen der im innergemeinschaftlichen Handel Tätigen nach dem 1. Januar 1993 vereinfacht werden sollen, ohne die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze zu beeinträchtigen.

Nach Auffassung der Kommission sollte das Königreich Dänemark daher ermächtigt werden, die beabsichtigten besonderen Maßnahmen vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996, dem voraussichtlichen Ende der Geltungsdauer der Übergangsregelung nach Artikel 281 der geänderten Sechsten Richtlinie - anzuwenden.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark, besondere Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstaben a) und b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage[1] in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen[2] geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 22,

auf Vorschlag der Kommission,

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 22 Absatz 12 kann der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Artikel 22 Absatz 12 bestimmt weiterhin, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 dargelegten Form erfolgen können.

Mit einem Schreiben, das bei der Kommission am 24. Juni 1992 eingegangen ist, ersuchte die dänische Regierung um die Ermächtigung zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form.

Die Ermächtigung ist befristet.

Die besonderen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Eigenmittel, die den Europäischen Gemeinschaften aus der Mehrwertsteuer zufließen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates geänderten Fassung wird das Königreich Dänemark hiermit ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 besondere Maßnahmen gemäß den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 einzuführen, um die Verpflichtungen nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) über Aufstellungen zu vereinfachen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, eine besondere Maßnahme gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

BEGRÜNDUNG

Mit einem Schreiben, das am 1. Juli 1992 bei der Kommission eingegangen ist, ersuchte die deutsche Regierung um die Ermächtigung zur Einführung einer besonderen Maßnahme gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1), geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2).

Nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) hat jeder Steuerpflichtige, der Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert hat und dem gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugewiesen wurde, für jedes Kalenderquartal eine Aufstellung vorzulegen, in der die Erwerber mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgeführt sind, denen Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert wurden. Letztgenannter Artikel regelt die Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen.

Artikel 22 Absatz 12 bestimmt, daß der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen kann, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Weiterhin bestimmt

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S.1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

Artikel 22 Absatz 12, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) dargelegten Form erfolgen können.

Gegenstand des beigefügten Vorschlags für eine Entscheidung ist eine besondere Maßnahme in der unter Buchstabe b) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form, mit der die Verwaltungsverpflichtungen der im innergemeinschaftlichen Handel Tätigen nach dem 1. Januar 1993 vereinfacht werden sollen, ohne die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze zu beeinträchtigen.

Nach Auffassung der Kommission sollte die Bundesrepublik Deutschland daher ermächtigt werden, die beabsichtigte besondere Maßnahme vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996, dem voraussichtlichen Ende der Geltungsdauer der Übergangsregelung nach Artikel 281 der geänderten Sechsten Richtlinie - anzuwenden.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, eine besondere Maßnahme gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1) in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2) geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 22,

auf Vorschlag der Kommission,

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 22 Absatz 12 kann der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Artikel 22 Absatz 12 bestimmt weiterhin, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 dargelegten Form erfolgen können.

Mit einem Schreiben, das bei der Kommission am 1. Juli 1992 eingegangen ist, ersuchte die deutsche Regierung um die Ermächtigung zur Einführung einer Vereinfachungsmaßnahme in der unter Buchstabe b) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form.

Die Ermächtigung ist befristet.

Die besondere Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Eigenmittel, die den Europäischen Gemeinschaften aus der Mehrwertsteuer zufließen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates geänderten Fassung wird die Bundesrepublik Deutschland hiermit ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 eine besondere Maßnahme gemäß Buchstabe b) des Artikels 22 Absatz 12 einzuführen, um die Verpflichtungen nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) über Aufstellungen zu vereinfachen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung Irlands, besondere Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstaben a) und b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

BEGRÜNDUNG

Mit einem Schreiben, das am 23. Juli 1992 bei der Kommission eingegangen ist, ersuchte die irische Regierung um die Ermächtigung zur Einführung besonderer Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1), geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2).

Nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) hat jeder Steuerpflichtige, der Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert hat und dem gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugewiesen wurde, für jedes Kalenderquartal eine Aufstellung vorzulegen, in der die Erwerber mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgeführt sind, denen Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert wurden. Letztgenannter Artikel regelt die Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen.

Artikel 22 Absatz 12 bestimmt, daß der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen kann, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Weiterhin bestimmt

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S.1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

Artikel 22 Absatz 12, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) dargelegten Form erfolgen können.

Gegenstand des beigefügten Vorschlags für eine Entscheidung sind besondere Maßnahmen in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form, mit der die Verwaltungsverpflichtungen der im innergemeinschaftlichen Handel Tätigen nach dem 1. Januar 1993 vereinfacht werden sollen, ohne die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze zu beeinträchtigen.

Nach Auffassung der Kommission sollte Irland daher ermächtigt werden, die beabsichtigten besonderen Maßnahmen vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996, dem voraussichtlichen Ende der Geltungsdauer der Übergangsregelung nach Artikel 281 der geänderten Sechsten Richtlinie anzuwenden.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung Irlands, besondere Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstaben a) und b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1) in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2) geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 22,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

Nach Artikel 22 Absatz 12 kann der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Artikel 22 Absatz 12 bestimmt weiterhin, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 dargelegten Form erfolgen können.

Mit einem Schreiben, das bei der Kommission am 23. Juli 1992 eingegangen ist, ersuchte die irische Regierung um die Ermächtigung zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form.

Die Ermächtigung ist befristet.

Die besonderen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Eigenmittel, die den Europäischen Gemeinschaften aus der Mehrwertsteuer zufließen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates geänderten Fassung wird Irland hiermit ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 besondere Maßnahmen gemäß den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 einzuführen, um die Verpflichtungen nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) über Aufstellungen zu vereinfachen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung des Großherzogtums Luxemburg, besondere Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstaben a) und b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

BEGRÜNDUNG

Mit einem Schreiben, das am 29. Juli 1992 bei der Kommission eingegangen ist, ersuchte die luxemburgische Regierung um die Ermächtigung zur Einführung besonderer Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1), geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2).

Nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) hat jeder Steuerpflichtige, der Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert hat und dem gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugewiesen wurde, für jedes Kalenderquartal eine Aufstellung vorzulegen, in der die Erwerber mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgeführt sind, denen Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert wurden. Letztgenannter Artikel regelt die Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen.

Artikel 22 Absatz 12 bestimmt, daß der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen kann, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Weiterhin bestimmt

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S.1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

Artikel 22 Absatz 12, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) dargelegten Form erfolgen können.

Gegenstand des beigefügten Vorschlags für eine Entscheidung sind besondere Maßnahmen in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form, mit der die Verwaltungsverpflichtungen der im innergemeinschaftlichen Handel Tätigen nach dem 1. Januar 1993 vereinfacht werden sollen, ohne die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze zu beeinträchtigen.

Nach Auffassung der Kommission sollte das Großherzogtum Luxemburg daher ermächtigt werden, die beabsichtigten besonderen Maßnahmen vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996, dem voraussichtlichen Ende der Geltungsdauer der Übergangsregelung nach Artikel 281 der geänderten Sechsten Richtlinie - anzuwenden.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung des Großherzogtums Luxemburg, besondere Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstaben a) und b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 anzuwenden

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1) in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2) geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 22,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

Nach Artikel 22 Absatz 12 kann der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Artikel 22 Absatz 12 bestimmt weiterhin, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 dargelegten Form erfolgen können.

Mit einem Schreiben, das bei der Kommission am 29. Juli 1992 eingegangen ist, ersuchte die luxemburgische Regierung um die Ermächtigung zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form.

Die Ermächtigung ist befristet.

Die besonderen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Eigenmittel, die den Europäischen Gemeinschaften aus der Mehrwertsteuer zufließen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates geänderten Fassung wird das Großherzogtum Luxemburg hiermit ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 besondere Maßnahmen gemäß den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 einzuführen, um die Verpflichtungen nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) über Aufstellungen zu vereinfachen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine besondere Maßnahme gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

BEGRÜNDUNG

Mit einem Schreiben, das am 30. Juli 1992 bei der Kommission eingegangen ist, ersuchte die italienische Regierung um die Ermächtigung zur Einführung einer besonderen Maßnahme gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1), geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2).

Nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) hat jeder Steuerpflichtige, der Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert hat und dem gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugewiesen wurde, für jedes Kalenderquartal eine Aufstellung vorzulegen, in der die Erwerber mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgeführt sind, denen Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert wurden. Letztgenannter Artikel regelt die Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen.

Artikel 22 Absatz 12 bestimmt, daß der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen kann, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Weiterhin bestimmt

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S.1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

Artikel 22 Absatz 12, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) dargelegten Form erfolgen können.

Gegenstand des beigefügten Vorschlags für eine Entscheidung ist eine besondere Maßnahme in der unter Buchstabe a) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form, mit der die Verwaltungsverpflichtungen der im innergemeinschaftlichen Handel Tätigen nach dem 1. Januar 1993 vereinfacht werden sollen, ohne die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze zu beeinträchtigen.

Nach Auffassung der Kommission sollte die Italienische Republik daher ermächtigt werden, die beabsichtigte besondere Maßnahme vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996, dem voraussichtlichen Ende der Geltungsdauer der Übergangsregelung nach Artikel 281 der geänderten Sechsten Richtlinie - anzuwenden.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine besondere Maßnahme gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1) in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2) geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 22,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

Nach Artikel 22 Absatz 12 kann der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Artikel 22 Absatz 12 bestimmt weiterhin, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 dargelegten Form erfolgen können.

Mit einem Schreiben, das bei der Kommission am 30. Juli 1992 eingegangen ist, ersuchte die italienische Regierung um die Ermächtigung zur Einführung einer Vereinfachungsmaßnahme in der unter Buchstabe a) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form.

Die Ermächtigung ist befristet.

Die besondere Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Eigenmittel, die den Europäischen Gemeinschaften aus der Mehrwertsteuer zufließen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates geänderten Fassung wird die Italienische Republik hiermit ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 eine besondere Maßnahme gemäß Buchstabe a) des Artikels 22 Absatz 12 einzuführen, um die Verpflichtungen nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) über Aufstellungen zu vereinfachen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, besondere Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstaben a) und b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

BEGRÜNDUNG

Mit einem Schreiben, das am 4. August 1992 bei der Kommission eingegangen ist, ersuchte die niederländische Regierung um die Ermächtigung zur Einführung besonderer Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1), geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2).

Nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) hat jeder Steuerpflichtige, der Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert hat und dem gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugewiesen wurde, für jedes Kalenderquartal eine Aufstellung vorzulegen, in der die Erwerber mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgeführt sind, denen Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert wurden. Letztgenannter Artikel regelt die Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen.

Artikel 22 Absatz 12 bestimmt, daß der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen kann, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Weiterhin bestimmt

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S.1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

Artikel 22 Absatz 12, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) dargelegten Form erfolgen können.

Gegenstand des beigefügten Vorschlags für eine Entscheidung sind besondere Maßnahmen in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form, mit der die Verwaltungsverpflichtungen der im innergemeinschaftlichen Handel Tätigen nach dem 1. Januar 1993 vereinfacht werden sollen, ohne die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze zu beeinträchtigen.

Nach Auffassung der Kommission sollte das Königreich der Niederlande daher ermächtigt werden, die beabsichtigten besonderen Maßnahmen vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996, dem voraussichtlichen Ende der Geltungsdauer der Übergangsregelung nach Artikel 281 der geänderten Sechsten Richtlinie - anzuwenden.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, besondere Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstaben a) und b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1) in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2) geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 22,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

Nach Artikel 22 Absatz 12 kann der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Artikel 22 Absatz 12 bestimmt weiterhin, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 dargelegten Form erfolgen können.

Mit einem Schreiben, das bei der Kommission am 4. August 1992 eingegangen ist, ersuchte die niederländische Regierung um die Ermächtigung zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form.

Die Ermächtigung ist befristet.

Die besonderen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Eigenmittel, die den Europäischen Gemeinschaften aus der Mehrwertsteuer zufließen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates geänderten Fassung wird das Königreich der Niederlande hiermit ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 besondere Maßnahmen gemäß den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 einzuführen, um die Verpflichtungen nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) über Aufstellungen zu vereinfachen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, eine besondere Maßnahme gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

BEGRÜNDUNG

Mit einem Schreiben, das am 10. August 1992 bei der Kommission eingegangen ist, ersuchte die spanische Regierung um die Ermächtigung zur Einführung einer besonderen Maßnahme gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1), geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2).

Nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) hat jeder Steuerpflichtige, der Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert hat und dem gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugewiesen wurde, für jedes Kalenderquartal eine Aufstellung vorzulegen, in der die Erwerber mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgeführt sind, denen Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A geliefert wurden. Letztgenannter Artikel regelt die Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen.

Artikel 22 Absatz 12 bestimmt, daß der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen kann, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Weiterhin bestimmt

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S.1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

Artikel 22 Absatz 12, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) dargelegten Form erfolgen können.

Gegenstand des beigefügten Vorschlags für eine Entscheidung ist eine besondere Maßnahme in der unter Buchstabe a) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form, mit der die Verwaltungsverpflichtungen der im innergemeinschaftlichen Handel Tätigen nach dem 1. Januar 1993 vereinfacht werden sollen, ohne die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze zu beeinträchtigen.

Nach Auffassung der Kommission sollte das Königreich Spanien daher ermächtigt werden, die beabsichtigte besondere Maßnahme vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996, dem voraussichtlichen Ende der Geltungsdauer der Übergangsregelung nach Artikel 281 der geänderten Sechsten Richtlinie - anzuwenden.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, eine besondere Maßnahme gemäß Artikel 22 Absatz 12 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 - anzuwenden.

(Vorlage der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage(1) in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen(2) geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 22,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 1

Nach Artikel 22 Absatz 12 kann der Rat die einzelnen Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigen, besondere Maßnahmen einzuführen, um die in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen. Artikel 22 Absatz 12 bestimmt weiterhin, daß diese Vereinfachungsmaßnahmen die sichere Überwachung der innergemeinschaftlichen Umsätze nicht beeinträchtigen dürfen und in der unter den Buchstaben a) und b) des Artikels 22 Absatz 12 dargelegten Form erfolgen können.

Mit einem Schreiben, das bei der Kommission am 10. August 1992 eingegangen ist, ersuchte die spanische Regierung um die Ermächtigung zur Einführung einer Vereinfachungsmaßnahme in der unter Buchstabe a) des Artikels 22 Absatz 12 vorgesehenen Form.

Die Ermächtigung ist befristet.

Die besondere Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Eigenmittel, die den Europäischen Gemeinschaften aus der Mehrwertsteuer zufließen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 22 Absatz 12 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 91/680/EWG des Rates geänderten Fassung wird das Königreich Spanien hiermit ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 eine besondere Maßnahme gemäß Buchstabe a) des Artikels 22 Absatz 12 einzuführen, um die Verpflichtungen nach Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) über Aufstellungen zu vereinfachen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(92) 498 endg.

DOKUMENTE

DE **06**

Katalognummer : CB-CO-92-516-DE-C

ISBN 92-77-49941-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg